

Bericht
 des
Finanz- und Budgetausschusses
 über

die Vorlage der Staatsregierung (458 der Beilagen), betreffend die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 21. Oktober 1919, B. 69407,
 an die deutschösterreichische Nationalversammlung.

Mit Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, über die Führung des Staatshaushalttes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 wird der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen und die in dieser Zeit fällig werdenden Beträge der deutschösterreichischen Staatschuld zu prolongieren oder umzuwandeln.

Nach Absatz 4, § 2, des berufenen Gesetzes hat der Staatssekretär für Finanzen über alle getroffenen Maßnahmen periodisch, mindestens vierteljährlich zu berichten.

Der Staatssekretär für Finanzen berichtet mit Zuschrift vom 21. Oktober 1919, B. 69407, daß er für die Zeit bis Ende September 1919 folgende Kreditoperation durchgeführt hat:

Die durch das Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, gestattete Geldbeschaffung erfolgte in der Berichtsperiode ausschließlich durch Begebung $2\frac{1}{2}$ Prozentiger deutschösterreichischer Staatschatscheine, die vom 20. März 1919 datiert, auf den Inhaber lauten, drei Monate nach dem in der Ausstellungsklausel ersichtlichen Ausgabetermine fällig werden und deren $2\frac{1}{2}$ Prozentige Zinsen im nachhinein zugleich mit der Kapitalsfälligkeit bei der Staatszentralkasse zahlbar sind.

Von solchen Staatschatscheinen wurde in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1919 ein Nominalbetrag von 1.975,980.000 K ausgegeben. Der erzielte Erlös per 1.962,306.670 K ist den Beständen der Staatszentralkasse zugeflossen. Die auf diese Weise erfolgte Geldbeschaffung belastet indessen nicht in ihrem vollen Ausmaß den gesetzlichen Höchstbetrag von 2000 Millionen Kronen. Es sind vielmehr entsprechend Absatz 3, § 2, des Gesetzes jene Beträge in Abrechnung zu bringen, die zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden beschafft worden sind. In der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1919 sind deutschösterreichische Staatschulden im Betrage von zusammen 1.171,831.292 K rückgezahlt worden. Es ergibt sich sonach für Ende September 1919 eine auf den Höchstbetrag von 2000 Millionen Kronen zu verrechnende Geldbeschaffung von 790,475.378 K.

Prolongierungen oder Umwandlungen deutschösterreichischer Staatschulden haben auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, nicht stattgefunden.

505 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Der Berichterstatter beantragte, die Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen zur Kenntnis zu nehmen.

Der Antrag des Berichterstatters wurde einhellig angenommen.

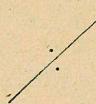
Sohin beantragt der Finanz- und Budgetausschuß:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle die angeklöpfte Zuschrift des Staatssekretärs für Finanzen vom 21. Oktober 1918, S. 69407, an die deutschösterreichische Nationalversammlung zur Kenntnis nehmen.“

Wien, 26. November 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Schiegl,
Berichterstatter.



Buſchrift
 des
Staatssekretärs für Finanzen
 vom

21. Oktober 1919, B. 69407, an die deutschösterreichische Nationalversammlung.

Deutschösterreichisches Staatsamt
der Finanzen.

Wien, 21. Oktober 1919.

69407.

An die deutschösterreichische Nationalversammlung.

**Erster Bericht zu § 2, Absatz (1), Punkt 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919,
St. G. Bl. Nr. 344.**

Das Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919, hat im § 2, Absatz (1), Punkt 1 und 2, den Staatssekretär für Finanzen ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen und

2. die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 fällig werdenden Beträge der deutschösterreichischen Staatschuld zu prolongieren oder umzuwandeln.

Nach § 2, Absatz (4), des zitierten Gesetzes hat der Staatssekretär für Finanzen über alle getroffenen Maßnahmen periodisch, mindestens vierteljährlich zu berichten.

Ich erlaube mir nunmehr für die Zeit bis Ende September 1919 wie folgt Bericht zu erstatten:

Die durch das Gesetz vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, gestattete Geldbeschaffung erfolgte in der Berichtsperiode ausschließlich durch Begebung 2½prozentiger, deutschösterreichischer Staatschallscheine, welche vom 20. März 1919 datiert, auf den Inhaber lauten, drei Monate nach dem in der Ausstellungsklausel ersichtlich gemachten Ausgabetermine fällig werden und deren 2½prozentige Zinsen im nachhinein zugleich mit der Kapitalsfälligkeit bei der Staatszentralkasse zahlbar sind.

505 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Von solchen Schatzscheinen wurde in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1919 (siehe Anlage 1) ein Nominalbetrag von 1.975,980.000 K ausgegeben. Der erzielte Erlös per 1.962,306.670 K (siehe gleichfalls Anlage 1) ist den Beständen der Staatszentralkasse zugeflossen. Die auf diese Weise erfolgte Geldbeschaffung belastet indessen nicht in ihrem vollen Ausmaße den gesetzlichen Höchstbetrag von 2000 Millionen Kronen. Es sind vielmehr, entsprechend § 2, Absatz (3), des Gesetzes jene Beträge in Abrechnung zu bringen, die zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden beschafft worden sind. Prolongierung oder Umwandlung deutschösterreichischer Staatschulden hat in der Berichtsperiode nicht stattgefunden. Dagegen sind in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1919 deutschösterreichische Staatschulden im Betrage von 1.013,281.000 K (siehe Anlage 2) und von 158,550.292 K (siehe Anlage 3) rückgezahlt worden.

Werden dem aus der Begebung 2½prozentiger, dreimonatiger Staatszahlscheine eingeflossenen Beträge von	1.962,306.670 K
die Staatschuldenrückzahlungen per zusammen	1.171,831.292 "
gegenübergestellt, so ergibt sich für Ende September 1919 eine auf den Höchstbetrag von 2000 Millionen Kronen zu verrechnende Geldbeschaffung von	790,475.378 "
 Vom Anleihekrediten per 2000 Millionen Kronen waren sohin mit Ende September 1919	1.209,524.622 K
noch nicht in Anspruch genommen.	

Der deutschösterreichische Staatssekretär für Finanzen:

Reisch m. p.

505 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Ad 3. 69407 ex 1919.

Anlage 1.**Ausgabe 2 $\frac{1}{2}$ prozentiger deutschösterreichischer Staatschätzscheine.**

In der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1919 wurden 2 $\frac{1}{2}$ prozentige dreimonatige deutsch-österreichische Staatschätzscheine ausgegeben, und zwar:

Nominale Kronen	Mit Datum	Zu Prozent	Mit einem Erlös von Kronen
25,000,000	2. Juli 1919	99.45	24,862.500
300,000,000	14. " 1919	99.30	297,900.000
20.000	19. " 1919	99.45	19.890
165,000,000	1. August 1919	99.30	163,845.000
11,000,000	4. " 1919	100.—	11,000.000
250,000,000	9. " 1919	99.30	248,250.000
200,000,000	16. " 1919	99.30	198,600,000
15.000	19. " 1919	99.30	14.895
99,985.000	22. " 1919	99.30	99,285.105
1,000,000	28. " 1919	99.30	993.000
15.000	30. " 1919	99.30	14.895
150,000,000	2. September 1919	99.30	148,950.000
19,006.000	5. " 1919	99.30	18,872.958
747,299.000	6. " 1919	99.30	742,067.907
500.000	7. " 1919	99.30	946.500
20.000	12. " 1919	99.30	19.860
15.000	16. " 1919	99.30	14.895
1,000,000	20. " 1919	99.50	995.000
100.000	21. " 1919	99.30	99.300
5.000	23. " 1919	99.30	4.965
6,000,000	30. " 1919	100.—	6,000.000
Zusammen . . .	1.975,980.000	—	1.962,306.670

Ad. 3. 69407 ex 1919.

Anlage 2.**Rückzahlung 2 $\frac{1}{2}$ prozentiger dreimonatiger Staatschatscheine.**

In der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1919 wurden 2 $\frac{1}{2}$ prozentige dreimonatige deutsch-österreichische Staatschatscheine zur Rückzahlung fällig, und zwar:

Am	Nominale Kronen	Mit Datum
9. August 1919	250,000,000	9. Mai 1919
19. " 1919	350,000,000	19. " 1919
22. " 1919	100,000,000	22. " 1919
28. " 1919	19,000,000	28. " 1919
30. " 1919	2,015,000	30. " 1919
2. September 1919	150,000,000	2. Juni 1919
3. " 1919	8,100,000	3. " 1919
4. " 1919	15,000,000	4. " 1919
5. " 1919	81,506,000	5. " 1919
6. " 1919	6,000,000	6. " 1919
7. " 1919	500,000	7. " 1919
10. " 1919	11,000,000	10. " 1919
11. " 1919	2,000,000	11. " 1919
12. " 1919	20,000	12. " 1919
13. " 1919	1,000,000	13. " 1919
16. " 1919	15,000	16. " 1919
20. " 1919	1,000,000	20. " 1919
21. " 1919	120,000	21. " 1919
23. " 1919	6,005,000	23. " 1919
24. " 1919	10,000,000	24. " 1919
Zusammen .	1,013,281,000	—

505 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Ad 3. 69407 ex 1919.

Anlage 3.**Rückzahlung 3prozentiger Einlagen der deutschösterreichischen Banken des Konsortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen.**

Die deutschösterreichische Finanzverwaltung hat in der Zeit vom 24. Februar bis einschließlich 7. Mai 1919 aus Anlaß der Kennzeichnung der Banknoten auf Grund eines — zwischen dem deutschösterreichischen Staatsamt für Finanzen einerseits und dem Postsparkassenamt in Wien im Namen und in Vertretung der deutschösterreichischen Banken des Konsortiums zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen andererseits — am 22. Februar 1919 abgeschloßenen Übereinkommens mit 3 Prozent verzinsliche Einlagen im Betrage von 1.837.591.792 K entgegengenommen. Von diesen Einlagen war mit Ende Juni 1919 ein Restbetrag von 241.998.466 K 86 h noch nicht rückgezahlt.

In der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1919 wurden auf diesen Restbetrag geleistet, und zwar:

am	1. Juli 1919	20,500,000 K
"	4. "	1919	400,000 "
"	8. "	1919	300,000 "
"	14. "	1919	33,600,000 "
"	18. "	1919	22,920.878 "
"	19. "	1919	4,000,000 "
"	22. "	1919	6,000,000 "
"	24. "	1919	1.000 "
"	7. August 1919	10,000,000 "
"	13. "	1919	10,000,000 "
"	16. "	1919	8,528.414 "
"	28. "	1919	15,000,000 "
"	29. "	1919	10,000,000 "
"	30. "	1919	5,300,000 "
"	1. September 1919	10,000,000 "
"	12. "	1919	2,000,000 "
Zusammen .								158,550.292 K

Von den Einlagen der Konsortialbanken waren daher mit 30. September 1919 83,448.174 K 86 h noch nicht rückgezahlt.